

LOCOMOTIVE.

Zeitung für politische Bildung des Volkes.

Erscheint täglich mit Ausnahme der
Sonn- und Feiertage.

Monatspreis: hier incl. Botenlohn 7½ Sgr.

Redacteur: **Seld.**

Bei allen Postämtern und Buchhandlungen
vierteljährlich 22½ Sgr. franco.

Insertionsgebühr 1½ Sgr. pro Pettzelle.

Deutsches Reich in spe.

— Berlin. In der Montags-Sitzung der Nationalversammlung ist der Paragraph des Bürgerwehrgesetzes beschlossen worden, nach welchem die Bürgerwehr sich nur auf Befehl der Polizei-Behörde*) versammeln und einschreiten darf. — Ohne Erlaubniß der Polizei-Behörde hat sie bloß die Erlaubniß des Versammelns zum Exerciren. Nach einem andern Paragraphen dieses Bürgerwehrgesetzes ist ein Jeder zum Bürgerwehrdienste verpflichtet und also dazu gezwungen.

Demnach ist von jetzt an jeder Bürger Diener der Polizei; er ist Constabler, Gensdarm, Bettelvogt, Stadtsoldat und Landsknecht zu gleicher Zeit, und zwar ohne Sold.

Diese Stellung hat der zeitige Bürger-Gene-

*) Im Gesetz-Entwurfe steht zwar „Civil-Behörde,“ doch darf sich dadurch Niemand betriren lassen, da dies nur eine absichtliche Vertuschung des Ausdrucks Polizei-Behörde ist. — Es giebt zweierlei Polizei, eine staatliche und eine städtische; nach der allgemeinen Städte-Ordnung ist in den kleinen Städten die Polizei eine städtische, eine civile, d. h. sie wird von dem Magistrat durch eins seiner Mitglieder ausgeübt, dem auch zugleich die staatliche Polizei von der Regierung mit übertragen ist; — in den großen Regierungs- und Residenz-Städten ist die Polizei eine staatliche und dem damit beauftragten Beamten ist auch zu gleicher Zeit vom Magistrat die städtische Polizei übergeben. — Civil-Behörde heißt die Polizei nur im Gegensatz zur Militair-Behörde. — Sollte unter dem Worte Civil-Behörde Jemand den Magistrat verstehen, so wird ihm bemerklich gemacht, daß dann der Magistrat erst wieder die ihm zustehende städtische Polizeigewalt in seinen Händen haben müßte, worüber aber noch gar kein Gesetz vorliegt; — und selbst dann noch könnten Kompetenz-Conflicte entstehen, ob die Angelegenheit Sache der städtischen oder staatlichen Polizei, ob sie dem Magistrat oder dem Polizei-Präsidenten anheim fallen sollte, denn eine Bewegung in einer Residenzstadt übt nicht allein ihren Einfluß auf die Stadt, sondern auf das ganze Land aus, weil die Stadt das Herz des Landes und Sitz der Regierung ist. — Jede Bewegung würde also Sache der staatlichen Polizei sein, der zu diesem Zwecke bis jetzt noch immer das Militair zu Gebote steht, wonach die Bürgerwehr sodann ganz überflüssig geworden wäre.

ral durch Straßenplacat und durch die Hausfuchungen beim Handwerkerverein u. s. w. bereits anerkannt.

Also jener schöne Zweck der Bürgerwehr, die Freiheit des Volkes gegen die Uebergriffe der Regierungsgewalt zu schützen, ist somit eine Unmöglichkeit geworden, und der Staatsbürger, wenn er seine Freiheit geschützt wissen will, ist wieder, wie vor dem 18. März, auf seine Faust angewiesen.

— Berlin. Da die Regierung die Volksversammlungen, Vereine und Clubs nicht aufheben kann, oder nicht aufzuheben magt, so sucht sie die Volkredner zu verhaften, weil sie meint, wenn die Redner weg sind, sind die Versammlungen von selbst aufgehoben.

— Berlin. Da nun der Winter herannahet, so wird der Musik-Director der Sing-Akademie wieder seine Locale in Anspruch nehmen wollen. Die National-Versammlung hat aber noch keine anderen Localitäten und wird auch die Singakademie wegen der bewußten Harmonie nicht verlassen wollen. Es scheint, als ob sich diese beiden Parteien recht gut versöhnen und in einem Locale vereinigen ließen — die eine macht schöne Musik und die andere schöne Worte — und die Singakademie könnte der National-Versammlung die Zeit vertreiben, wie diese uns die Zeit vertreibt. — Ein recht angenehmer Zeitvertreib! Schade nur, daß er so erstaunlich kostspielig ist!

— Berlin. Die Bilette zum Eintritt auf die Zuhörertribüne der preussischen Nationalversammlung in der Singakademie werden von jetzt ab zu bedeutend herabgesetzten Preisen verkauft. Erster Platz 10 Sgr. Zweiter Platz 5 Sgr. Kinder zahlen die Hälfte. Um zahlreichen Besuch wird gebeten.

— Berlin. Der Magistrat hat beschlossen, die Garde wieder nach und nach — ohne der Einwohnerchaft und der Bürgerwehr davon Mittheilung zu machen, und, wie es gesetzlich, deren Zustimmung einzuholen — nach Berlin zurückzuziehen. Dem Bürgerwehr-Commando ist seitens des Ministerii bloß einfach die Anzeige gemacht worden. — Die wahre Freiheit besteht darin, daß